

Änderung der Ordnung über die Organisation der KV Nordrhein vom 12.03.2021 i. d. F. vom 24.03.2023

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26.09.2025 die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

Die Ordnung über die Organisation der KV Nordrhein vom 12.03.2021 i. d. F. vom 24.03.2023 wird wie folgt modifiziert:

I. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1 Allgemeines

1. Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein – nachstehend KV Nordrhein genannt – werden eine Hauptstelle und Kreisstellen gem. § 14 der Satzung der KV Nordrhein als Verwaltungsstellen gebildet.
Bei den Kreisstellen werden Kreisstellenvorstände zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisstellen nach Maßgabe der Satzung der KV Nordrhein und Weisung des Vorstandes gebildet. Aus den Kreisstellenvorständen werden die Bezirksstellenräte Düsseldorf und Köln zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der KV Nordrhein und Weisung des Vorstandes gebildet. Die gerichtliche Vertretung soll unmittelbar von den Justitiarinnen bzw. Justitiaren wahrgenommen werden. Die Justitiarinnen bzw. Justitiare nehmen an sämtlichen Sitzungen der Organe der KV Nordrhein und ggf. der satzungsgemäßen Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Sie sind bei diesen wie bei allen anderen Beratungstätigkeiten unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Die Wahl der Mitglieder der Kreisstellenvorstände findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung statt. Die Wahl der Mitglieder der Bezirksstellenräte ist nach der Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein durchzuführen.
3. Die Amtsdauer der Kreisstellenvorstände und der Bezirksstellenräte richtet sich nach der der jeweiligen Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Die Kreisstellenvorstände und die Bezirksstellenräte führen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Neubesetzung weiter.“

II. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Bereich der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln wird jeweils ein Bezirksstellenrat gebildet.

Die zugelassenen ärztlichen Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 a) der Vorstände der in dem jeweiligen Regierungsbezirk gelegenen Kreisstellen schlagen aus ihrer Mitte jeweils ein zugelassenes ärztliches Mitglied in den Bezirksstellenrat vor sowie eine Person aus derselben Gruppierung als Stellvertretung, die das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt.

Vorgeschlagen wird, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält keine(r) der Kandidierenden die Mehrheit, ist in einem neuen Wahlgang diejenige bzw. derjenige Kandidierende gewählt, die bzw. der die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl statt. Erhält bei der Stichwahl keine(r) der Kandidierenden die Mehrheit, entscheidet das Los.“

III. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 b) sowie eine Person aus derselben Gruppierung als Stellvertretung werden aus der Mitte der Gesamtheit der Vorstandsmitglieder ihrer Gruppierung aus allen Kreisstellen vorgeschlagen, die dem jeweiligen Regierungsbezirk angehören. Das Gleiche gilt für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 c) sowie eine Person aus derselben Gruppierung als Stellvertretung. Auf die Wahlen finden Abs. 1 Sätze 3 bis 7 entsprechende Anwendung.“

IV. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Bezirksstellenräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die bzw. den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Abwahl der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder möglich.“

V. § 3 Abs. 6 wird gestrichen.

VI. Der bisherige § 3 Abs. 7 wird § 3 Abs. 6. Der bisherige § 3 Abs. 8 wird § 3 Abs. 7.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 06.10.2025

gez.

Dr. med. Jens Wasserberg

Vorsitzender

der Vertreterversammlung